
(Schützenverein / Gilde)

(Datum)

Ausnahme nach § 42 Abs. 2 WaffG vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

Hier: Tragen eines Degens bei Schützenumzügen und –veranstaltungen

Hiermit beantragen wir gemäß § 42 Abs. 2 WaffG die Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen zum Tragen eines Degens für unseren

Kommandeur / Hauptmann

(Name, Vorname, geb. am)

(PLZ / Ort / Straße)

und seinem Stellvertreter

(Name, Vorname, geb. am)

(PLZ / Ort / Straße)

Begründung:

Der Schützenverein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund. Dieser ist durch das Bundesverwaltungsamt als Schießsportverband gemäß § 15 WaffG anerkannt. Neben dem Ausüben unseres Schießsports gemäß den Vorgaben einer genehmigten Schießsportordnung, wird in unserem Verein die Traditionspflege, wie beispielsweise das Veranstellen von Schützenfesten, Durchführen von Festumzügen durch die Straßen unserer Ortschaft, Teilnahme an Gastveranstaltungen befreundeter Vereine und das Tragen von Schützentrachten aufrechterhalten und gefördert.

Neben den an den Trachten vorhandenen Abzeichen, Auszeichnungen und Ehrungen wird / soll von unserem Kommandeur -dieser führt die Festumzüge eigenverantwortlich an- ein Degen, der auch zur herausgehobenen Stellung eines „Kommandeurs / Hauptmanns“ traditionsgemäß zur Ausstattung gehört, geführt werden. Der Degen wird in einer Scheide am Körper getragen.

Wir bitten, die Ausnahme vom Verbot des Tragens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen bezüglich des Tragens eines Degens für die beiden oben aufgeführten Personen unseres Vereins zuzulassen und einen Ausnahmebescheid auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen

(Präsident / 1. Vorsitzender)